

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

30 (16.1.1844)

Erstes Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Malisch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhandel zu beziehen ist.

[Nr. 30.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1844. [16. Jan.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Wassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Ißlein, Kuenzer, Mathy, Windschwender, Sander, Welker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malisch und Vogel.

17te öffentliche Sitzung der 2ten Kammer.

Karlsruhe, den 15. Januar 1844. Unter dem Vorsitz des Präsidenten Bekk. Auf der Regierungsbank: Niemand.

Nach Uebergabe zweier Eingaben: 1. eine Vorstellung und Bitte der Gemeinde Süpplingen, die Anlegung einer neuen Straße von Ludwigshafen über Süpplingen nach Ueberlingen betreffend; 2. eine Bitte der israelitischen Einwohner zu Mannheim, um bürgerliche Gleichstellung, zeigt der Präsident an, daß der Abg. Welke wegen Unwohlseins um Urlaubverlängerung auf einige Tage eingekommen, welche ihm die Kammer bewilligt. Ferner, daß der Abg. Kuenzer Abschriften seiner vollständigen Correspondenz in Bezug auf seine Urlaubsangelegenheit eingesandt habe, zur Rechtfertigung, daß er das Seinige gethan. Er stelle es nun der Kammer anheim, das Weitere zu thun, was zur Herstellung des verfassungsmäßigen Zustandes in dieser Sache nothwendig sei.

Wird an die Abtheilungen verwiesen.

Welker übergibt eine Vorstellung der Wahlmänner von Steißlingen und Beuern, Amtsbezirks Stockach, die Vertretung des 3ten Aemterwahlbezirks (Stockach) betreffend.

Fernere Bitte des Altbürgermeisters Schreckenfuß zu Ebersingen (nebst 44 weiterer Bürger), wegen gesetzwidriger Aufstellung des Vertheilungsfußes für die Bürgergaben.

v. Stockhorn: Vorstellung der Gemeinde Mühlburg, Deutsch- und Welschneureuth, Knielingen, Darlanden, Bulach und Veiertheim, die Bequartierung und Verpflegung der Großb. badischen Truppen in der Umgegend von Karlsruhe während der Herbstmanöver, für eine Vergütung von 10 kr. pr. Tag und Mann betreffend.

Die Tagesordnung führt auf Erstattung des Berichts des Abg. Mathy, die Rechnungen der Amortisations-

casse, der Zehntschuldentilgungscasse, der Eisenbahnschuldentilgungscasse und der Grundstockverwaltung von früheren Etatsjahren. Der Bitte des Berichterstatters, den Bericht mit Umgehung des mündlichen Vortrags sogleich dem Druck zu überweisen, wird von der Kammer entsprochen.

Ebenso der Bitte des Abg. Köffler als Berichterstatter über die Rechnungsnachweisungen des Staatsministeriums und des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Abg. Bissing berichtet nunmehr Namens der Commission über die Beschwerde des Michael Herbstler von Kirchhofen, die bei der dastigen Bürgermeisterwahl und der Verwaltung des Gemeindevermögens stattgehabten Unregelmäßigkeiten betreffend.

Der Commissionsantrag auf Tagesordnung wird angenommen.

Ferner berichtet derselbe über die Beschwerde des Bürgerausschusses zu Steinbach, Erledigung der dortigen Bürgermeisterwahl betreffend.

Am Schlusse des Berichts sagt der Ersteller:

Es sind schon mehrfach Fälle vorgekommen, daß die Staatsbehörde aus §. 11 der Gemeindeordnung das Recht abgeleitet hat, einem Bürger, der 3 Mal zum Bürgermeister gewählt wurde, die Bestätigung zu versagen, es würde daher höchst wünschenswerth und von großer Wichtigkeit seyn, wenn die Kammer ihrerseits sich darüber aussprechen würde, wie sie den §. 11 der Gemeindeordnung interpretire. Allein Ihre Commission findet sich nicht veranlaßt, auf das Materielle der Petition einzugehen, da die nach §. 67 der Verfassung erforderliche Enthörung von Seiten des Staatsministeriums, ja nicht einmal von Seiten des Ministeriums des Innern nachgewiesen ist. Sie hofft übrigens, daß die Regierung aus dieser Petition Veranlassung nehmen werde, der Bitte auf Erledigung des Gegenstandes zu entsprechen, muß aber den Antrag auf

Tagesordnung vorschlagen — um so mehr, als eine in der 15ten öffentlichen Sitzung der Kammer übergebene Petition des Gemeinderathes von Steinbach, die dortige Bürgermeistervahl betreffend, besagt, daß der fragliche Gegenstand noch nicht von dem Ministerium des Innern erledigt sei.

Richter: Schon seit mehreren Jahren ergeben sich Fälle, wo Bürger, welche zu Bürgermeistern gewählt werden, dann selbst, wenn sie die unbescholtensten sind, nicht von Staats wegen bestätigt werden. Ein solcher liegt nun auch hier vor. Der Gemeinderath Grau wurde im Spätjahr 1842 mit großer Stimmenmehrheit zum Bürgermeister der Stadt Steinbach gewählt, das Amt versagte die Bestätigung, weil der Gewählte diesem nicht angenehm war, und auf dessen Bericht versagte die Kreisregierung die Bestätigung gleichfalls. Bei der zweiten Wahl erhielt Grau noch mehr Stimmen, allein auch hier erfolgte die Bestätigung nicht; es wurde eine dritte Wahl angeordnet und auch hier erhielt er wieder mehr Stimmen; allein, statt einer Bestätigung der Wahl, welche, was aus dieser dreimaligen Wahl hervorgeht, auf den Mann des Vertrauens gefallen war, wurde vom Amte ein provisorischer Bürgermeister eingesetzt. Fragen wir, warum wurde diese Wahl nicht bestätigt? Weil Grau, ein sehr achtbarer Mann, im Geruche der Liberalität steht; und fragen wir weiter: was hat er denn schon Verwerfliches gethan? Er war vom Jahr 1832 an Wahlmann, und hat seit dem Augenblick stets dem Abg. Sander seine Stimme gegeben. Dies war der Regierung genug einen solchen Mann nicht zum Bürgermeister zu bestätigen, in einer Zeitperiode, wo im Wahlbezirk ein neuer Deputirter gewählt werden sollte. — Meine Herren, muß eine solche Maxime einen rechtlichen Mann nicht empören! Die Willkür ist an die Stelle des Gesetzes getreten! Das Gemeindegeseß bestimmt ganz genau die Eigenschaften, unter welchen Jemand als Bürgermeister gewählt werden kann, und an dieses Geseß ist auch die Regierung bei Vorlage solcher Wahlen gebunden; sie kann nicht willkürlich darin verfahren und kann insbesondere nicht da einer solchen Wahl die Bestätigung versagen, wo sich das Vertrauen der Bürge schaft in einer dreimaligen Wahl so offen an den Tag legt. Der Gewählte mag a ch ein Liberaler seyn — er ist der Mann des Vertrauens und ein solcher ist nur im Stande gut zu wirken.

Allein die Regierung hat ein Mal diese Maxime, und sie ist so bekannt und im Publikum so verbreitet, daß oft Supplikanten, welche angestellt seyn wollen, sich nicht scheuen, in ihren Suppliken anzuführen, sie seien in ihren politischen Ansichten ganz der Regierung zugethan. — Dieses System kann nur zur Immoralität führen!

Auf diese Weise entbehrt die Stadtgemeinde Steinbach den Mann des Vertrauens als ihren Vorstand — und das hohe Ministerium, bei welchem der Recurs schon Monate lang zur Entscheidung vorliegt, läßt ihn liegen. Bei dieser Sachlage bin ich mit der Fassung des Beschlusses der Commission nicht ganz einverstanden und möchte den Antrag stellen:

die Petition dem hohen Staatsministerium nicht nur zur Kenntnißnahme, sondern auch zu recht baldiger Erledigung des Recurses zu übergeben.

Schaaß glaubt, daß die Diskussion, welche der Abg. Richter durch seinen Antrag veranlassen wolle, eine zwecklose sei, wobei sich die Kammer über alle Formen der Geschäftsordnung wegsetzen würde. Es sei keine Enthörung nachgewiesen. Es sei keine Veranlassung da, Ansichten über die Gemeindeordnung jetzt durch einen Kammerbeschluß auszusprechen, dieß müsse im Weg einer Motion geschehen. Das Recht der Regierung, einen Bürgermeister zu bestätigen oder nicht, würde völlig illusorisch, wenn bei der dritten Wahl die Bestätigung stattfinden müßte, denn auf diese Weise könnte man die Regierung zwingen, die Bestätigung des zum ersten Mal Gewählten eintreten lassen zu müssen, indem man ihn zum dritten Mal wieder wählte. Ob die von dem Abg. Richter angegebene Maxime bei der Regierung bestehe, wisse er nicht, denn er sei nicht darin eingeweiht; bedauere übrigens, daß kein Regierungskommissär anwesend sei.

Sander: Wenn von Seiten der Petitionscommission der Antrag auf Tagesordnung darauf gestützt wird, daß eine Enthörung über die Petition nicht vorliege, so mag er in sofern gegründet seyn, als die Petition darauf gieng, daß der Gegenstand, der hier unterliegt, zur Entscheidung gebracht und von der Kammer die Ansicht ausgesprochen werde, daß die Regierung bei der dritten Wahl einem zum Bürgermeister Gewählten die Bestätigung ertheile oder diesen als gewählt anerkennen müsse. Allein sie enthält in ihrer amtlichen Unterlage ganz etwas anderes; die Petition theilt mit, daß ein aus dreimaliger Wahl hervorgegangener Bürgermeister nicht bestätigt, sondern vielmehr ein provisorischer ernannt worden sei und daß der Recurs dagegen schon seit langer Zeit unerledigt und ohne irgend eine Antwort bei der Regierungsbehörde liege. Die Petenten verlangen deshalb, daß die Kammer einen Schritt thue, um Beschleunigung ihres Recurses zu erwirken. Wo nicht eine Entscheidung über die Sache selbst verlangt, sondern nur ein Promotoriale eingereicht wird, schlägt die Vorschrift der Geschäftsordnung über eine Enthörung nicht ein, denn sonst hätte die Kammer am

Ende in solchen Fällen zu verlangen, daß zwei Enthörungen nachgewiesen seien: eine über die Sache und eine über das Beförderungsgesuch, und in dieser Beziehung ist der Paragraph der Verfassung, der von einer Enthörung spricht, nicht anwendbar. Ganz etwas Anderes ist aber die Frage, ob überhaupt die Kammer in der Lage ist, ein solches Promotoriale, das hier eingereicht wird, zu berücksichtigen und an die hohe Regierung abzugeben. Dieß scheint mir die Kammer, je nach dem besondern Fall, bejahen oder verneinen zu können; sie wird sie verneinen, wenn die Sache nicht eine allgemeinere Geltung hat, aber nicht verneinen, wenn dargethan ist, daß die Sache selbst, welche der Petition unterliegt, von einer großen, allgemeinen, durchgreifenden Wichtigkeit für ein so wichtiges Gesetz als die Gemeindeordnung ist. — Die Kammer scheint mir deßhalb, wie sie auch schon häufig gethan hat, in der Lage zu seyn, allerdings eine Petition, welche sich darüber beschwert, daß bei den höchsten Stellen, wo die Entscheidung in letzter Instanz getroffen wird, eine Verzögerung vorgekommen sei, an das Staatsministerium zur Kenntnißnahme und Beförderung der Sache abzugeben und in sofern unterstütze ich vollständig den Antrag des Abg. Richter und glaube nicht, daß er eine zwecklose Diskussion nach sich zieht. Der Abg. Schaaff geht freilich davon aus, als wäre dadurch das Recht der Regierung, den Bürgermeister zu bestätigen, rein illusorisch, wenn der §. 11 der Gemeindeordnung dahin ausgelegt würde, daß bei der dritten Wahl die Bestätigung erteilt werden müßte; er geht dabei wohl davon aus, daß die Regierung ein Recht besitze, überhaupt die Bürgermeister zu bestätigen, überhaupt eine Einwirkung von Seiten der Verwaltung darauf zu äußern, allein dieß liegt nicht im Wesen der Gemeindeordnung, sondern es liegt darin, daß selbstständige Korporationen ihre Beamten ernennen, ohne nur irgend einer Bestätigung oder Billigung von Seiten der Regierung zu bedürfen. Im Wesen der Gemeinde liegt, daß sie die gesetzlichen Erfordernisse, die ein Beamter haben muß, befolge, daß sie in dieser Beziehung allerdings die Befugniß hat, zu untersuchen, ob diese vorhanden sind, und wenn sie keinen Anstand daran findet, d. h. wenn keine solche mangeln, so hat sie an und für sich gar keine Einwirkung; der §. 11 gibt der Regierung nicht das Recht, der dritten Wahl die Bestätigung zu versagen. Es muß die Bestätigung oder vielmehr Ernennung von Seiten der Gemeinde geschehen, und dieses Recht, welches auch schon früher hier bei einigen Fällen von Seiten der Kammer Vertheidigung erhielt, wird auch ferner hier vertheidigt werden. Wenn nun die Behörden anerkannt haben, daß gesetzliche Gründe gegen die

Bestätigung der Wahl des Gewählten nicht vorliegen, so ist mit Sicherheit daraus zu entnehmen, daß allerdings kein anderer Grund vorliegt, weshalb die Bestätigung nicht erfolgt ist, als weil Grau ein liberaler, freisinniger und constitutioneller Wahlmann ist. Man sagt überhaupt, daß von Seiten der Regierung der Grundsatz ausgesprochen sei, daß überall da, wo Bürgermeister gewählt würden, welche zur liberalen Partei gehören, die Bestätigung versagt werden solle, sogar habe das Ministerium des Innern bei Gelegenheit einer Sammlung zu einer Denkmünze für den Abg. v. Isstein, welche Sammlung bekanntlich durch die Regierung verboten worden ist, ausgesprochen, man solle solche Bürgermeistern wählen, die auf Liberale fallen, möglichsterweise nicht bestätigen. Dieß Gerücht besteht; ob es wahr oder unwahr ist, darüber kann ich keinen vollständigen Aufschluß geben, allein wenn solche Fälle vorliegen, daß drei Mal eine Wahl nicht bestätigt wurde, wo von Seiten der Regierungsbehörde nicht ausgesprochen wurde, daß ein gesetzlicher Grund dazu vorliege, so kann eine solche Erscheinung nur zur Bestätigung solcher Gerüchte dienen.

Präsident: Die Abwesenheit des Vorstandes des Ministeriums d. J. erklärt sich daraus, daß er die Commissionsanträge gelesen und da alle auf Tagesordnung lauteten, seine Gegenwart nicht für unumgänglich notwendig gehalten hat.

Bissing ist mit Sanders Antrag nicht einverstanden, daß man nicht zur Tagesordnung übergehen dürfe, und daß in der Petition nichts weiter liege, als ein Promotoriale. Rubrum und Inhalt bezeichnen die Petition als Beschwerde. Die Petenten beschwerten sich ein Mal darüber, daß der Gemeinderath Grau trotz der dreimaligen Wahl nicht bestätigt worden sei, und dann, daß das Staatsministerium den Recurs noch nicht erledigt habe; es sei lediglich eine Beschwerde und wäre es auch nur ein Promotoriale, so wird die Kammer, wenn sie auf solche Anträge einginge, nichts weiter thun, als den Briefträger zwischen den Petenten und dem Staatsministerium machen, — es sei nie der Fall vorgekommen, daß die Kammer auf einen solchen Antrag eingegangen sei und eine solche Petition der Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen oder empfohlen habe.

Nettig: Der Abg. Sander habe außer Acht gelassen, daß gegen eine Verschleifung, gegen eine absichtliche Verzögerung auch eine Beschwerde an das Staatsministerium gebracht werden könne, also den Petenten der ordnungsmäßige Weg offen stehe; erst dann, wenn darauf keine oder eine abschlägige Antwort erfolgt wäre, könnte man von einer Enthörung sprechen. Der §. 11 der Gemeindeord-

nung habe schon in früheren Zeiten, im Jahr 1831, Widersprüche veranlaßt und es sei zu fragen, ob nicht derselbe im Auge habe, daß die Gemeinde vielmehr der Regierung drei Kandidaten vorschläge und diese dann den letzten wenigstens bestätigen müsse. Es sei schon damals bei der Diskussion über die Gemeindeordnung anerkannt worden, daß der Bürgermeister nicht allein Beamter der Gemeinde, sondern auch Beamter des Staats sei; deshalb habe auch die Regierung ein doppeltes Interesse bei der Bürgermeisterwahl, namentlich daß der Gewählte auch ihr Vertrauen besitze, und deshalb habe die Regierung den Artikel bisher so ausgelegt, daß sie die Bestätigung auch bei dreimaliger Wahl versagen könne; wäre dieß nicht der Fall, so würde die Regierung weniger Macht haben, als der Besitzer des kleinsten grundherrlichen Gutes. Er glaube, die Kammer könne sich bei der bisherigen Auslegung beruhigen, daß die Regierung, wenn eine Gemeinde eigensinnig und hartnäckig auf der Wahl eines und desselben Individuums beharre, sich das Bestätigungsrecht nicht nehmen lasse; die Gemeinde könne nur in dem Fall das Recht haben, eine Bestätigung zu verlangen, wenn sie einen ersten, zweiten und dritten wähle, also der Regierung einen gewissen Spielraum lasse.

Welker: Die materielle Frage wird doch nicht erschöpft werden können, deshalb will ich nichts weiter darüber sagen. Der Abg. Kettig hat ganz Recht, wenn er sagt, die Regierung finde es in ihrem Interesse, den Paragraphen so auszulegen, und darum lege sie ihn so aus, wenn man aber die Regeln der Auslegung befolgt, glaube ich schwerlich, daß man zu diesem Resultate kommt. Es hat zu allen Zeiten Gemeindeordnungen gegeben, wo die Bürgermeister gewählt werden konnten, wenn sie die gehörige Eigenschaft hatten, ohne daß die Regierung die Gewalt besaß, die Wahl zu vernichten; das haben wir auch selbst in unserer Gemeindeordnung. Eine solche Halsstarrigkeit einer Gemeinde, von welcher der Abg. Kettig spricht, sehe ich nicht ungern, wenn sie zum Besten der Gemeinde erspriesslich erscheint. Die Kammer wird wohl schwerlich von ihrer früheren Ueberzeugung abgehen; freilich kann nur eine authentische Interpretation helfen. Ich trete der Ansicht des Abg. Richters bei, glaube aber, daß die Kammer immer das Recht habe, von einer Petition, wenn sie unter andern Umständen auch so beschaffen ist, daß man zur Tagesordnung übergehen könnte, der Regierung Kenntniß zu geben, sobald die Kammer es im allgemeinen Interesse des Landes und der Regierung thun zu müssen glaubt, und dieß ist hier der Fall. Der Redner weist auf die Aeußerungen der Abg. Richter und Sander hin, und äußert: Wie sehr es im Interesse der Regierung liege,

daß der Glaube im Lande verschwinde, als ob die Administration auf die übrigens gesetzlichen politischen Ansichten der Bürger Rücksicht nehme, denn daß der Glaube überhaupt verbreitet sei, die Liberalen werden häufig und vielfältig — nicht bei allen Regierungen, aber doch bei vielen — nachgesetzt, gedrückt, strenger mitgenommen und verfolgt, könne nur der läugnen, der seine Ohren für die Stimme seiner Mitbürger nicht offen habe.

Er hoffe, daß dieser seit einigen Jahren außerordentlich vermehrte Glaube einem vorübergehenden Systeme der Regierung angehöre, was wohl nach und nach immer mehr in den Hintergrund treten und am Ende ganz vergessen werden würde. Uebrigens seien die von den Abg. Richter und Sander ausgesprochenen Gesichtspunkte zunächst im Interesse der Regierung, denn namentlich werde es der liberalen Partei bei den Wahlen durchaus nicht schaden, wenn in diesem Systeme fortgefahren würde, also jener Glaube sich erhalten müßte. Es werde ein solcher Unwille der einzelnen Gemeinden die Folge davon sein, daß sich allmählig ein Widerstand organisiren könne, gegen das, was sie glauben Druck der Administrativgewalt nennen zu müssen; diese Maßregeln werden der Regierung die größten Nachteile bringen und die liberale Bürgerschaft vereinigen, gegen Bürgermeister-, Amts- und Regierungsmaßregeln, wenn sie dieselben für eine nicht gerechte Handhabung der Administration halten.

Hecker: Ich erhebe mich für den Antrag Richters. Bei der vorliegenden Petition muß man unterscheiden zwischen der Beschwerde, welche Bezug hat auf den einzelnen bestimmten Fall und den allgemeinen Anträgen, welche von einem bestimmten Factum unabhängig für sich bestehen. Auf dem Landtage von 1842 hat der jetzige Herr Kammerpräsident schon nachgewiesen, daß bei solchen Petitionen, welche bloß allgemeine Wünsche, Bitten, Beschwerden vorbringen, ohne auf einen bestimmten Fall Bezug zu nehmen, einer Enthörung nicht bedürftig sind, und das ist auch ganz natürlich. Wenn nun die vorliegende Petition neben der Bezugnahme auf ein bestimmtes Factum auch noch allgemeine für sich bestehende Bitten und Beschwerden enthält, nämlich Aufrechterhaltung der Bestimmungen der Gemeindeordnung gegen einseitige willkürliche Interpretationen, und schnelle Erledigung der Bürgermeisterbestätigungen, so ist eine solche Petition eben so wenig der Enthörung bedürftig, als z. B. Petitionen um Aufhebung gewisser Accise. Das Bestätigungsrecht der erwählten Bürgermeister anbelangend, so ersieht man aus der von der Regierung aufgestellten Theorie, daß man eben 1831 Manches anders ansah, als heute.

Der Artikel 11 des Gemeindegesetzes sagt sonnenklar, daß dem drittgewählten Bürgermeister die Bestätigung nicht versagt werden könne. Ich möchte den Artikel, (welchen der Redner verliest) dem schlichtesten, durch Epigindigkeiten und Distinctionen nicht getrübbten Verstande, meinerwegen einem amerikanischen Indianer der deutsch versteht, vorlesen, ob er über den Sinn des Gesetzes nur einen Augenblick zweifelte, und, sicher nein, er würde nicht zweifeln.

Es ergibt sich dieses aber insbesondere aus Folgendem: Der oberste Grundsatz des Gemeindegesetzes ist: politische Selbstständigkeit im Gegensatz zu der vor Einführung der Gemeindeordnung bestandenen administrativen Vormundschaft und Mundlosigkeit; ferner freie Wahl der Vertreter, freie Verwaltung des Vermögens; diese Grundsätze sind nur in gewissen Ausnahmefällen beschränkt und Ausnahmen dürfen nicht ausdehnend ausgelegt, nicht weitere Ausnahmen, als das Gesetz enthält, geschaffen werden. Das Recht der Regierung, die Bestätigung zweimal zu versagen, das drittemal aber nicht, ist nichts anderes, als ein suspensives Veto, wie es sogar in Beziehung auf Gesetze in manchen Verfassungen, z. B. der Norwegischen vorkommt. Es erläutert sich diese meine Behauptung aber auch noch aus dem §. 13 des Gemeindegesetzes, in welchem die Fälle, wo Jemand nicht gewählt werden könne, also die Ausnahmen von der Regel der Wählbarkeit aufgeführt sind und dorten wird der einmal Gewählte, aber von der Regierung nicht bestätigte, nicht als unwählbar aufgeführt, und da also nirgends eine Art politischer Mundtodmachung für den der einmal gewählt aber von der Regierung nicht bestätigt wurde, ausgesprochen ist, vielmehr der klare Buchstabe des §. 11 entgegensteht, so kann auch Jemand, der die gesetzlichen Eigenschaften hat, trotz der erstmaligen und zweimaligen Nichtbestätigung, doch wieder erwählt und ihm die Bestätigung nicht versagt werden. Wenn aber, wie es wirklich scheint, diese Bestätigungen mit der politischen Farbe des Candidaten zusammenhängen, so können die Gemeinden nichts Besseres thun, als statt eines und des nämlichen Mannes zuerst einen recht herzhaften Liberalen, dann einen Anderen und endlich den dritten zu wählen, dem dann die Bestätigung nicht versagt werden kann. Schaaff: Ist auch schon geschehen. Hecker: Ist auch praktisch. Der Abg. Rettig geht aber noch weiter als die Regierung selbst, er will gar ein so unbegrenztes Bestätigungsrecht der Regierung, daß damit die ganze Gemeindeordnung werthlos und am Ende es so weit gebracht würde, daß zu Bürgermeistern, wie anderwärts, invalide Corporale und dergleichen förmlich commandirt und dictirt würden. Ich stimme für den Antrag des Abg. Richter.

Schaaff: Die Herren, welche den Antrag des Abg. Richter vertheidigten, gehen von der Mensur ab, sie verlassen den Boden der Geschäftsordnung und schweifen hinüber in das vage Gebiet der Gerüchte, welche sich im Lande verbreiten sollen und um diese niederzuschlagen, muß diese Petition an das hohe Staatsministerium überwiesen werden! —

Der Redner hebt hervor, daß man einmal eine authentische Interpretation des §. 11 der Gemeindeordnung verlange, aber auf eine solche Diskussion könne eine Ueberweisung an die Regierung mit irgend Erfolg nicht stattfinden, um eine derartige Interpretation zu erhalten, sei also zwecklos; dann beschwere man sich darüber, daß der spezielle Fall nicht erledigt worden sei, und in dieser Hinsicht solle es die Kammer den Petenten selbst überlassen, ihre Beschwerde an das Staatsministerium zu bringen. Dieses habe noch gar keine Kenntniß von der Beschwerde; wenn es eine Entscheidung verweigere, oder dadurch, daß es dieselbe in infinitum verzögere, zu verweigern scheine, dann könne der Bürger eine Petition wegen Kränkung verfassungsmäßiger Rechte an die Kammer bringen, so lange aber jenes sich eine solche nicht zu Schulden kommen lasse, so lange sei es nicht am Platz eine Petition einzubringen; nur wenn der Bürger nothgedrungen sei, gewähre ihm der §. 67 der Verfassung das Petitionsrecht. — Schließlich stimmt er für Tagesordnung.

Hecker: Der Abg. Schaaff ist von meiner Mensur gelaufen. Ich habe die Ueberweisung der Petition nicht aus den von ihm angegebenen Gründen unterstützt, sondern meine Mensur war der allgemeine Charakter gewisser Petitionen; bei denen eine Enthörung weder nothwendig, noch immer möglich ist.

Gerbel verlangt, die Diskussion so lange einzustellen, bis ein Regierungskommissär zugegen sei, denn es sei nöthig, daß die Regierung davon Kenntniß nehme.

Bader ist derselben Ansicht; glaubt aber in Beziehung auf die Sache selbst, daß die Regierung nach §. 11 der Gemeindeordnung nicht das Recht habe, die Bestätigung zum dritten Male zu verweigern; — die Commission habe geglaubt, ihrer Entscheidung den §. 67 zu Grund legen zu müssen, nach welchem die Beschwerde erst alle gesetzlichen Wege durchgemacht haben müsse; obgleich er übrigens für den Commissionsantrag stimme, so sei er doch weit entfernt, jenes von der Regierung angesprochene Recht anzuerkennen.

v. Jßlein: Ich spreche nicht über die Frage, ob die Petition überwiesen werden soll oder nicht, aber halte für nothwendig, der Auslegung, welche der Abg. Rettig der Gemeindeordnung in einem außerordentlich weitem

Sinne zu geben beliebt hat, auch von meiner Seite einen Widerspruch entgegenzusetzen. Ich weiß keinen triftigern Grund für die Regierung, die Bestätigung einem Bürgermeister zu geben, als wenn dieser durch dreimalige Wahl als der Mann des entschiedensten Vertrauens von seinen Mitbürgern bezeichnet ist — deshalb lege ich einen Widerspruch entgegen, damit man nicht allenfals die Auslegung des Abg. Reittig für die Ansicht der Kammer halte.

Bissing glaubt, der Zweck des Abg. Richter sei durch die heutige Diskussion erreicht, indem das Ministerium Veranlassung nehmen könne, sobald als möglich einen Bescheid auf diese Petition zu geben.

Der Antrag des Abg. Richter wird verworfen, der Commissionsantrag dagegen angenommen.

Der Abg. Fauth trägt folgende Berichte der Petitionscommission vor:

1. über die Beschwerde des Leonhard Keitig von Dühren, wegen eines, seinem verstorbenen Bruder gehörigen Einstandscapitals; der Antrag auf Tagesordnung wird angenommen;

2. über die Bitte der Anna Maria Bollschweiler von Obereggenen, Forderung für Verpflegung ihres Bruders ic. betr. Der Antrag auf Tagesordnung wird angenommen;

3. über die Bitte des Joseph Rothmann von Gengenbach, Erbansprüche betreffend.

Antrag auf Tagesordnung. Angenommen.

Der Abg. Poffelt erstattet Bericht über die Bitte des Dr. Joh. Th. Kottels um Anstellung im Großherzogthum Baden und um Belohnung seiner der Universität Freiburg geleisteten Dienste.

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung. Dem Wunsche des Abg. Welcker gemäß, die Beschlußnahme bis zur Anwesenheit eines der Hrn. Regierungskommissäre auszusagen, wird diese verschoben.

Poffelt berichtet ferner über die Beschwerde der Gebrüder Friedrich und August Bressel von Weiher, Beeinträchtigung ihres Grundeigenthums betreffend.

Der Antrag auf Tagesordnung wird angenommen.

Rindeschwender trägt den Commissionsbericht über die Beschwerde des Schumachers Joseph Reich von Buchholz, wegen (angeblicher) Justizverweigerung vor. Die Commission stellt den Antrag auf Tagesordnung, spricht aber den Wunsch aus, daß die Regierung von tiefer Petition brevi manu nur zu dem Zweck Notiz nehmen möge, um Gelegenheit zu haben, dem Unfug der Winkeladvokaten möglichst zu steuern, welche auf eine unverantwortliche Weise die Beschränktheit oder Gutmüthigkeit der Parteien zu mißbrauchen wüßten, um ihnen für schlechte oder verkehrte Schreiberarbeit das Geld abzustehlen. Der Commissionsantrag wird angenommen.

Schluß der Sitzung.

Tagesordnung auf Mittwoch den 17. Januar 1844.

1. Anzeige neuer Petitionen.
2. Bericht des Abg. Lenz über die Rechnungsnachweisungen der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung.
3. Bericht des Abg. Welcker über die Rechnungsnachweisungen des Justizministeriums.
4. Berichte der Abg. Müller und Knittel im Namen der Zollcommission.